



## GEGENÜBERSTELLUNG DER VERÄNDERUNGEN

| Aspekt                                   | Alte Rechtslage vor der AWG-Novelle                                                                                           | Neue Rechtslage nach der AWG-Novelle                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Straftatbestände (§ 18 AWG)              | Weniger differenziert. Fokus auf generelle Verbringungs-, Handels- und Verfügungsverbote.                                     | <b>Stärker differenziert.</b> Umfassende Sanktionierung von Verbringungs-, Handels-, Transaktions-, Dienstleistungs- und Verfügungsverboten. Auch die Bewegung oder Verwendung eingefrorener Vermögenswerte wird ausdrücklich erfasst. |
| Verschleierung von Vermögen              | Nicht explizit als eigener Straftatbestand benannt. Verfolgung oft schwierig, wenn Dritte involviert waren.                   | <b>Ausdrückliche Strafbarkeit</b> der Verschleierung von Vermögenswerten durch Dritte zur Umgehung von Sanktionen. Erfasst vorsätzliche und fahrlässige Verstöße.                                                                      |
| Meldepflichten                           | Keine allgemeine, umfassende „Jedermannspflicht“. Meldepflichten waren oft spezifischen Berufen oder Situationen vorbehalten. | Einführung einer <b>allgemeinen „Jedermannspflicht“</b> (§ 18 Abs. 5a AWG). Betrifft grundsätzlich jeden, der von einem Verstoß Kenntnis erlangt, ausgenommen sind rechtsberatende Berufe.                                             |
| Schwere Fälle                            | Es gab keine gesonderte Strafbewehrung für besonders schwere Fälle. Die Strafen waren weniger spezifisch.                     | <b>Gesonderte Strafbewehrung</b> für besonders schwere Fälle der Sanktionsumgehung (§ 18 Abs. 6a AWG). Dies ermöglicht höhere Strafen bei krimineller Energie.                                                                         |
| Bußgeldrahmen für Unternehmen (§ 19 AWG) | Bußgelder für vorsätzliche Verstöße oder Aufsichtspflichtverletzungen waren deutlich geringer.                                | <b>Deutliche Erhöhung des Bußgeldrahmens</b> auf bis zu <b>40 Millionen €</b> bei vorsätzlichen Verstößen oder Aufsichtspflichtverletzungen.                                                                                           |
| Anpassung der AWW                        | Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten in der AWW waren weniger spezifisch auf neue EU-Sanktionen abgestimmt.                     | <b>Anpassung des § 82 AWW</b> zur Regelung von Ordnungswidrigkeiten, insbesondere im Kontext von Russland-Sanktionen und der <b>No-Russia-Klausel</b> .                                                                                |